



Geschäftsordnung der Landesarbeitsgemeinschaft NeuroRehabilitation NRW

Stand: 28.01.2013

Die Geschäftsordnung dient der verbindlichen Regelung der Organisation und Aufgabenverteilung innerhalb der Landesarbeitsgemeinschaft. Sie soll die Grundlage für eine zielorientierte, effiziente und damit konstruktive Zusammenarbeit der Mitglieder schaffen. Eventuelle Regelungslücken sind in diesem Sinne durch die beteiligten Partner zu füllen.

1. Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

Es werden u.a. folgende Arbeitsschwerpunkte für die Landesarbeitsgemeinschaft festgelegt:

- Aktive Teilnahme an der Weiterentwicklung der neurologischen und neurorehabilitativen Versorgungsstruktur in NRW
- Bereitstellung von Expertenwissen zum Thema Neurorehabilitation
- Interessenvertretung der neurologischen (Früh-) Rehabilitationskliniken in NRW in der medizinischen Rehabilitation
- Entwicklung von Qualitätsanforderungen an die Ausführung der Leistungen, das beteiligte Personal und die begleitenden Fachdienste
- Entwicklung von Grundsätzen zur Vereinbarung von Vergütungen
- Entwicklung von gemeinsamen Empfehlungen
- Entwicklung von Vorschlägen zur Ausgestaltung der medizinischen Rehabilitation

Die fachspezifischen Besonderheiten der neurologischen (Früh-) Rehabilitation finden bei der Verfolgung der Ziele und der Umsetzung der Arbeitsschwerpunkte der Gesellschaft besondere Beachtung. Sie erfolgen zudem auf der Grundlage der organisatorischen Eigenständigkeit der Mitglieder.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Arbeitsgemeinschaft u.a. Arbeitsgruppen einsetzen, Gutachten in Auftrag geben, gemeinsame Stellungnahmen fertigen, im politischen Raum tätig werden und Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

2. Mitglieder

a) Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft können Einrichtungen werden, die zum Zeitpunkt des Eintritts in die Landesarbeitsgemeinschaft Leistungen zur Neurologischen Rehabilitation, einschließlich Frührehabilitation im Akutkrankenhaus, erbringen.

b) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit

c) Aus wichtigem Grund können einzelne Mitglieder auch von der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach Buchstabe a) nicht mehr erfüllt sind.

Ob ein Mitglied aus der Landesarbeitsgemeinschaft ausgeschlossen wird entscheidet die Mitgliederversammlung.

d) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Annahme der Mitgliedschaft durch den Vorstand und endet bei schriftlicher Kündigung mit Ende des Kalendervierteljahres, in dem die Kündigung der Geschäftsstelle zugegangen ist.

e) Jedes Mitglied kann einen kaufmännischen und einen medizinischen Vertreter entsenden. Diese können nur gemeinsam mit einer Stimme abstimmen.

3. Entscheidungen der Mitglieder

Die Mitglieder entscheiden über die Arbeitsschwerpunkte der Landesarbeitsgemeinschaft, insbesondere über grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik.



Ein Mal pro Jahr wird eine Mitgliederversammlung abgehalten, zu der sämtliche Mitglieder eingeladen werden. Der Vorstand schlägt Ort und Zeitpunkt vor.

4. Vorstand

- a) Die Mitglieder wählen aus Ihren Reihen fünf Vorstandsmitglieder, welche von den Mitgliedskliniken in die Landesarbeitsgemeinschaft entsandt werden. Zwei der Vorstände werden als Sprecher zur Vertretung der Landesarbeitsgemeinschaft nach außen benannt. Ein Sprecher sollte einen kaufmännischen und ein Sprecher einen medizinischen Beruf ausüben.
- b) Darüber hinaus können mit der Umsetzung von Beschlüssen, sowie der Ausführung und Betreuung von Aufgaben und Projekten oder mit der Wahrnehmung von Gesprächsterminen einzelne Mitglieder oder Dritte betraut werden.
- c) der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.
- d) Jedes Vorstandsmitglied benennt einen Vertreter für seine Tätigkeit im Vorstand der LAG.
- e) Der Vorstand hat ein Budget aufzustellen und dies gegenüber der Mitgliederversammlung zu verantworten.
- f) Der Vorstand kann im Bedarfsfall um ein weiteres Mitglied erweitert werden. Dieses ist aus den Reihen der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

5. Sitzungen des Vorstands

- a) Vorstandssitzungen sollen regelmäßig mindestens zwei Mal pro Jahr durchgeführt werden. Auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden. Die Einladung übernimmt die Geschäftsstelle. Die Einladung soll - sofern nicht besondere Gründe entgegen stehen - mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen. Im Vorfeld der Einladung wird mit dem Vorstand eine Tagesordnung abgestimmt; der Tagesordnung sollen - sofern sinnvoll - vorbereitende Unterlagen beigefügt werden. Die Tagesordnung wird von den Sprechern der Landesarbeitsgemeinschaft abschließend festgestellt. Die Vorstandssitzung wird von den beiden Vorsitzenden geführt; ersatzweise kann dies auch delegiert werden
- b) Die Beschlüsse der Vorstandssitzung werden im Rahmen der Sitzungen gefasst und im Protokoll dokumentiert. Das Protokoll wird von der Geschäftsstelle erstellt.
- c) Bei Bedarf können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, telefonisch, mittels Fax oder Mail - auch kombiniert - gefasst werden, sofern kein Vorstand diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- d) Es wird erwartet, dass alle Vorstände an den Sitzungen teilnehmen. Die Stellvertreter der Vorstände können genauso wie ein Vertreter der Geschäftsstelle an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Stellvertreter sind nur stimmberechtigt, wenn das jeweilige Vorstandsmitglied nicht anwesend ist.

6. Geschäftsstelle

Das Büro der Landesarbeitsgemeinschaft dient der Führung der Geschäfte und als Kontaktadresse der Gesellschaft. Die Geschäftsstelle wird von einem Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft betrieben. Der Vorstand entscheidet, wo die Geschäftsstelle betrieben wird. Die Sachkosten, welche für die Führung der Geschäftsstelle anfallen, werden aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert.



7. Sitzungen der Mitgliederversammlung

a) Mitgliederversammlungen sollen regelmäßig einmal im Jahr durchgeführt werden. Arbeitssitzungen der Mitglieder bzw. der ermächtigten Vertreter der Gesellschafter sollen bei Bedarf durchgeführt werden. Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden.

Die Einladung übernimmt die Geschäftsstelle.

Die Einladung soll - sofern nicht besondere Gründe entgegen stehen - mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen. Im Vorfeld der Einladung wird mit den Mitgliedern eine Tagesordnung abgestimmt; der Tagesordnung sollen - sofern sinnvoll - vorbereitende Unterlagen beigelegt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Sprecher des Vorstands geführt. Dieser wird vom Vorstand benannt. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung einberufen, dies kann jedoch auch an ein anderes Mitglied delegiert werden

b) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft werden im Rahmen der Sitzungen gefasst und im Protokoll dokumentiert. Das Protokoll wird von der Geschäftsstelle erstellt.

c) Bei Bedarf können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, telefonisch, mittels Fax oder Mail - auch kombiniert - gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

d) Es wird erwartet, dass alle Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen. Bei Bedarf sind Vertreter zu entsenden oder Stimmrechtsübertragungen für erforderliche Entscheidungen vorzunehmen.

e) Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und innerhalb von 14 Tagen an die Mitglieder versandt.

8. Finanzierung

a) Über die Erhebung und die Höhe eines Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 1.000 € pro Jahr. Er ist zu Beginn des Jahres an die Geschäftsstelle zu entrichten.

b) Gutachten, Rechtsberatung etc. zu bestimmten Themen und die dadurch verursachten Kosten werden unter den Mitgliedern abgestimmt, es sei denn, diese sind bereits in dem vom Vorstand aufzustellenden Budget enthalten.

c) Reise- und Übernachtungskosten, die durch die Teilnahme an den Sitzungen und Aktivitäten der Landesarbeitsgemeinschaft entstehen, werden von den jeweiligen Mitgliedern getragen.

d) Neue Mitglieder entrichten mit Eintritt in die Landesarbeitsgemeinschaft eine einmalige Eintrittsgebühr in Höhe von 1.500 €.

9. Beirat

Es kann ein Beirat durch den Vorstand, unter anderem auf Vorschlag der Mitglieder, berufen werden.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er wird durch den Vorstand einberufen und tagt mindestens ein mal jährlich.

10. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Abstimmung mit 2/3 Mehrheit) in Kraft.

Änderungen an der Geschäftsordnung benötigen ebenfalls einen Beschluss der Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit)



Landesarbeitsgemeinschaft

Neuro**R**ehabilitation**W**

11. Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Durch einstimmigen Beschluss ihrer Mitglieder kann die Arbeitsgemeinschaft aufgelöst werden. Das Vermögen ist anteilig unter den Mitgliedern aufzuteilen und auszuzahlen.